



**Stadt Möckmühl**

**Bebauungsplan „Biegel II“  
in Korb**

**Fachbeitrag Artenschutz**



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
4.1 Europäische Vogelarten .....	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie .....	12
4.2.1 Reptilien.....	12

## Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV  
Ergebnistabelle Ornithologische Untersuchung, April 2024

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Möckmühl stellt im Stadtteil Korb für ein Wohngebiet den Bebauungsplan „Biegel II“ mit einem Geltungsbereich von rd. 1,36 ha auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist dabei zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

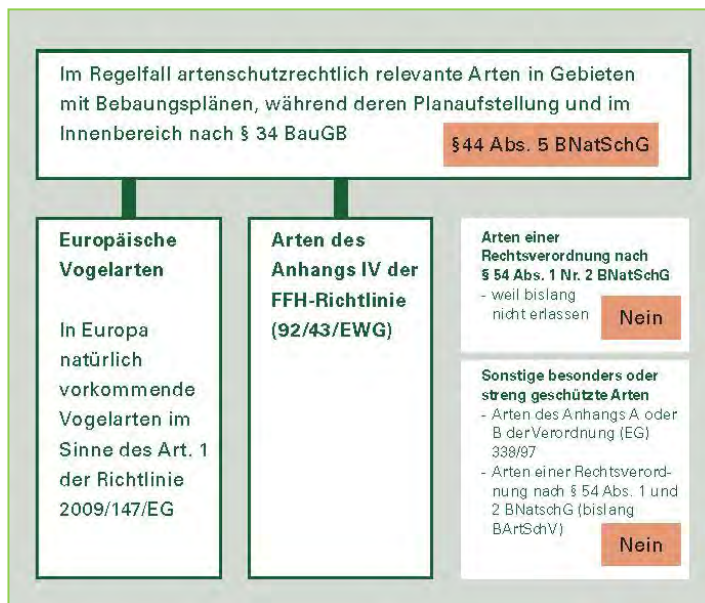
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



### Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019



Geltungsbereichs verbunden. Er umfasst einen Teilbereich eines Ackergrundstücks, das – bereits in der Talmulde des Hergstbachs gelegen, nördlich an einen geschotterten Feldweg und westlich an einen asphaltierten, parallel zur „Sennfelder Straße“ verlaufenden Feldweg anschließt. Über die Feldwegzufahrt und randlich gelegene, mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsene Wegseitenflächen ist der Geltungsbereich an die Sennfelder Straße angeschlossen. Zwischen Straße und Feldweg gibt es einen Entwässerungsgraben. Am Wegrand stehen drei mittelalte Linden und auf der Straßenseite des Grabens ein junger Obstbaum.



*Abb.: Blick aus dem südlichen Teilgebiet am Ortsrand in Richtung Hergstbachtal*



*Abb.: Blick aus der Feldflur auf das Plangebiet in Richtung Ortsrand*



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.000

### 3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zweireihige Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Korb mit voraussichtlich 14 Bauplätzen. Er setzt hierfür weitgehend ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 fest.

Es sind verschiedene Dachformen zulässig. Bei Satteldächern und Walmdächern sind Gebäudehöhen bis 10,00 m zulässig, bei Pultdächern bis 8,00 m und bei Flachdächern bis 8,00 m. Flachdächer bis 7° Dachneigung sind zu begrünen. Auf den nicht überbauten Flächen werden Hausgärten oder kleine Grünflächen entstehen.

Die Erschließung erfolgt durch eine Stichstraße (6,00 m Breite) mit Wendeanlage, die von der Sennfelder Straße kommend von Norden in das Gebiet führt und beide Baureihen erschließt. Entlang der Erschließungsstraße sind beidseits öffentliche Stellplatzflächen und an der Wendeanlage weitere Stellplätze vorgesehen. Nach Westen wird das Gebiet über einen Weg fußläufig an die Ortslage angebunden.

Im Westen ist eine öffentliche Grünfläche und eine Versorgungsfläche für eine Umspannstation geplant. Weitere öffentliche Grünflächen gibt es entlang der Erschließungsstraße und nördlich der Straße und des bestehenden Feldwegs. Dort soll eine Regenwasserrückhaltung in Form eines Erdbeckens entstehen. Die öffentlichen Grünflächen werden in unterschiedlicher Art und Weise begrünt (siehe Festsetzungen).

Im Rahmen der Erschließung und Bebauung werden vor allem Ackerflächen abgeschoben und geräumt, durch die Topographie Böden in größerem Umfang umgestaltet, aufgeschüttet und abgegraben und versiegelt und überbaut.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Fachbeitrag ist die fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, die der Gemeinderat der Stadt Möckmühl im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vornimmt.

In die Prüfung werden die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

Der Fachbeitrag stellt dar, welche Arten im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommen und deshalb betroffen sein können.

Er zeigt auf, wie die vom Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben, sich auf diese Arten auswirken werden und schätzt ab, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) dargestellt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Zur Erfassung der Vögel wurden zunächst vier Begehungen zwischen Mitte April und Mitte Juni 2023 durchgeführt. Ende März und Anfang April 2024 wurden zwei ergänzende Begehungen vorgenommen. Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Abbildung auf der Seite 10 und in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Bei den Begehungen konnten im Plangebiet und der Umgebung 29 Vogelarten nachgewiesen werden. 22 wurden als wahrscheinliche oder mögliche Brutvögel der näheren Umgebung und sieben als Nahrungsgäste bewertet.

Im Geltungsbereich selbst brüteten in 2023 keine Vögel. Bei zwei Begehungen sang eine einzelne Feldlerche etwas außerhalb. Es ist davon auszugehen, dass sie in 2023 auf dem angrenzenden Zuckerrübenacker brütete. Bei der Begehung Ende März 2024 waren keine Feldlerchen zu hören oder zu sehen. Bei der Begehung am 6. April sang eine einzelne Feldlerche und fiel dann im Geltungsbereich auf dem noch nicht bearbeiteten Acker ein. Trotz der Nähe zum Ortsrand scheint die brachliegende Fläche für die Feldlerche attraktiv und es ist möglich, dass sie in 2024 hier versucht zu brüten. Ein Bruterfolg dürfte wegen der zahlreichen Hauskatzen aber unwahrscheinlich sein.

Im nahen Umfeld wurden des Weiteren die Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling und Stieglitz festgestellt, die an angrenzenden Gebäuden oder in den Gärten brüten. Ein Hänfling brüdet vermutlich am Mammutbaum, ein Girlitz in einer der Linden an der Sennfelder Straße.

Eine vielfältigere Vogelwelt wurde in den umliegenden Heckenzügen und Obstwiesen festgestellt. In der Obstbaumreihe westlich brüteten Star und Blaumeise, in dem Feldgehölz westlich Buchfink, Rotkehlchen und Zilpzalp.

In den Hecken am Hang nördlich brüteten u.a. Goldammer, Nachtigall, Klapper- und Dorngrasmücke und auf der gegenüberliegenden Straßenseite entlang des Hergstbachs u.a. ebenfalls die Nachtigall, Stieglitz, Feldsperling, Blaumeise und Zilpzalp.

Die Tabelle stellt das Brutverhalten der Brutvögel zusammen.

**Tabelle: Brutverhalten der Brutvögel der Umgebung**

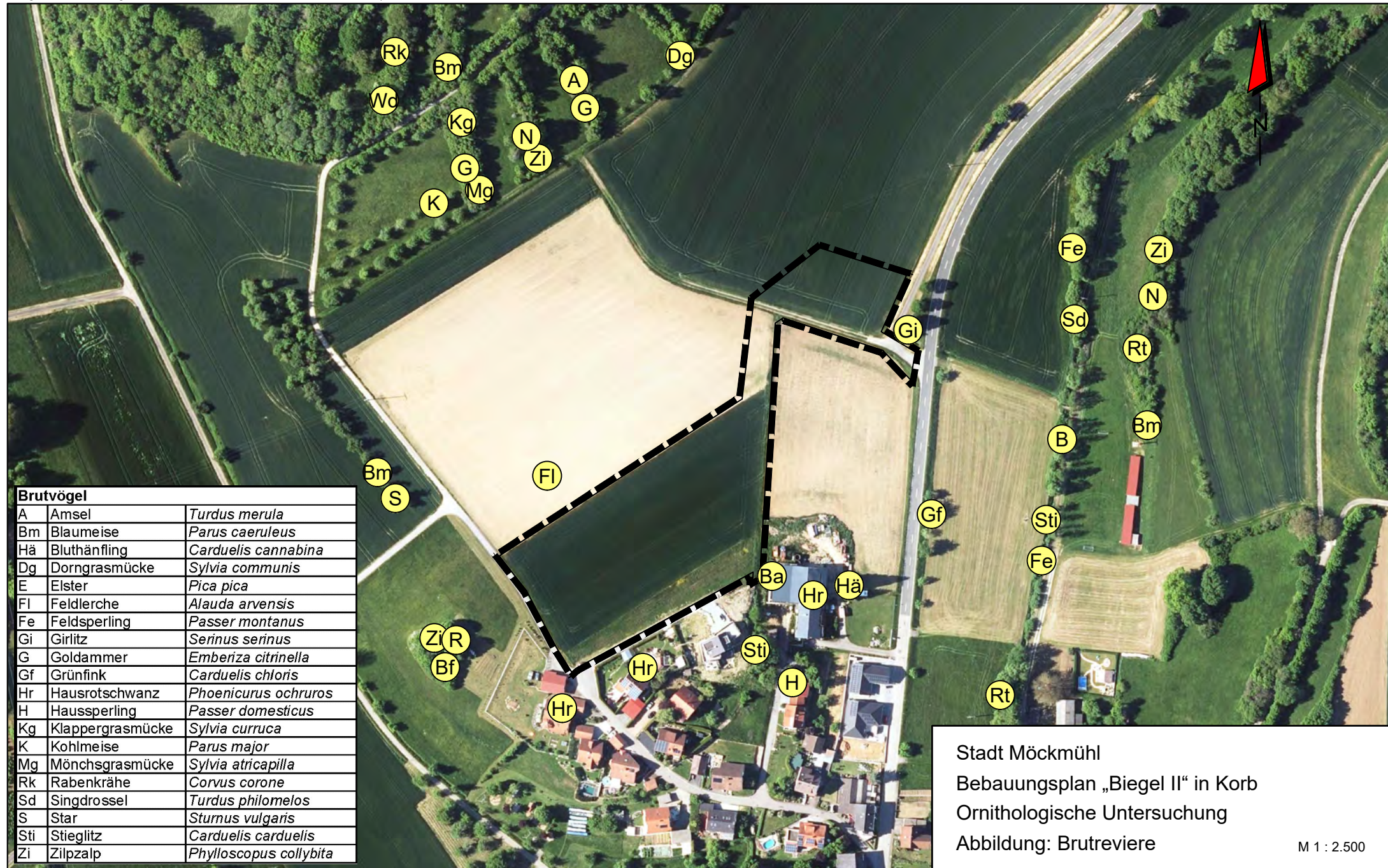
<b>Freibrüter</b>	Amsel, <b>Bluthänfling</b> , Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Singdrossel, Stieglitz
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
<b>Halbhöhle/Nische</b>	Hausrotschwanz
<b>Bodenbrüter</b>	<b>Feldlerche</b> , <u>Goldammer</u> , Zilpzalp

Unterstrichen = Vorwarnliste (V)  
 Fett = gefährdet (Kategorie 3)

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 16 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich. Der Feldsperling, der Haussperling, die Klappergrasmücke und die Goldammer stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar noch häufig oder sehr häufig (Haussperling), ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Feldlerche und Hänfling sind zwar ebenfalls noch häufig bzw. mäßig häufig, ihre Brutbestände haben aber sehr stark abgenommen. Sie werden daher in der Kategorie 3 als gefährdet gelistet.

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.



Stadt Möckmühl  
 Bebauungsplan „Biegel II“ in Korb  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere  
 M 1 : 2.500

### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und die Brutvögel außerhalb des Plangebiets können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Näher betrachtet werden muss die **Feldlerche**, die im Gebiet oder unmittelbar angrenzend brütet.

Eine Tötung oder Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) wäre nur zu erwarten, wenn mit den Erschließungsarbeiten in der Brutzeit (April bis Anfang August) begonnen wird. Nester mit Eiern und Jungvögel könnten dann bei einsetzenden Bauarbeiten beschädigt oder zerstört werden. Um dies zu vermeiden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Die Erschließungsarbeiten beginnen vorzugsweise zwischen Mitte August und März.*

*Ist dies nicht möglich, ist im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.*

Mit der Bauzeitenregelung bzw. einer Vergrämung ist sichergestellt, dass keine Vögel in den beanspruchten Flächen brüten und dort bei der Brut gestört werden könnten. Von der Bebauung ist nur ein Brutrevier der Feldlerche betroffen. Auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, der entsprechend der landesweiten Einstufung mit ungünstig/unzureichend bewertet wird, wird sich das nicht auswirken. Zudem werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ergriffen und damit auch die lokale Population gestärkt. *Verbotstatbestand Nr. 2* tritt nicht ein.

Mit der Bebauung geht voraussichtlich ein Brutrevier der Feldlerche entweder direkt durch Überbauung aber zumindest durch Herausrücken des Ortsrands in die Feldflur verloren. Ein Ausweichen in die unmittelbare Umgebung ist topographisch bedingt und durch die umliegenden Gehölzbestände voraussichtlich nicht möglich. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewahren und um zu vermeiden, dass Verbotstatbestand Nr. 3 eintritt, wird daher die folgend aufgeführte, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) durchgeführt:

**Anlage eines Blüh- und Schwarzbrachestreifens auf Flst.Nr. 2701 mit 1.500 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Möckmühl-Ruchsen**

Die Maßnahmenbeschreibung mit Angaben zum Monitoring ist dem Fachbeitrag angehängt.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen.

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt. Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Bei den Begehungen konnten im Plangebiet und im nahen Umfeld keinerlei Raupenfutterpflanzen der relevanten **Falterarten** festgestellt werden. Für die **Amphibienarten** des Anhang IV gibt es im Gebiet keine geeigneten Lebensräume und auch der angrenzende Graben ist als Lebensraum ungeeignet. Für **Fledermäuse** gibt es im Geltungsbereich keine als Quartier geeigneten Strukturen und die Ackerflächen haben als Jagdhabitat keine besondere Eignung. Von der Bebauung sind auch keine potentiellen Leitstrukturen betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Nur die Artengruppe der **Reptilien** muss näher betrachtet werden.

### 4.2.1 Reptilien

Für den TK-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, gibt es Fundangaben zur Zauneidechse und zur Schlingnatter. (vgl. Tabelle zur Abschichtung im Anhang)

Bei einer ersten Begehung im April 2023 wurde das Gebiet und das weitere Umfeld auf potentielle Lebensstätten der Arten untersucht. Die Ackerflächen, die den wesentlichen Teil des Plangebietes ausmachen, eignen sich nicht als Lebensstätte der beiden Arten. Im Geltungsbereich selbst konnte ein Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

In den Ortsrandbereichen, z.B. im Umfeld der großen Halle/Scheune südöstlich, gibt es Lager- und Ruderalflächen, die zumindest als Lebensstätte für Zauneidechsen in Frage kommen. Auch an der Blocksteinmauer am Wohnhaus Nr. 14/1 gibt es interessante Strukturen für Zauneidechsen. Um auch ggf. auch Wirkungen des Bebauungsplans auf mögliche angrenzende Lebensstätten beurteilen zu können, wurden die Randbereiche im April, Mai, August und September bei jeweils günstiger Witterung abgegangen und auf Eidechsen abgesucht.

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine mit den Witterungsbedingungen sowie die Nachweise zusammengestellt. Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt die Nachweise und die nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten.

Datum/ Zeit	Witterung	Habitat	Nachweise
22.04.2023 10.00 – 11.00 Uhr	Sonnig, 18°C	-	-
18.05.2023 12.30 – 13.30 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 24 °C	Heckensaum, nördlich Plangebiet	ZE, adult, männlich
18.08.2023 9.00 – 9.30 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 21 °C	-	-
05.09.2023 10.30 – 11.15 Uhr	Sonnig, 19°C	-	-

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Einen Nachweis gab es nur am Rande einer Hecke deutlich nördlich des Plangebiets. Der gesamte, mit Hecken und Obstbaumreihen strukturierte Hang ist als Lebensstätte zu bewerten.






	Nachweis
	Lebensstätte
	Potentielle Lebensstätte

Abbildung: Zauneidechse  
Nachweise und Lebensstätten

In den Lagerflächen östlich angrenzend und auch in den naturnäheren Bereichen der angrenzenden Hausgärten, die jeweils nur in den Randbereichen begangen werden konnten, kann es ebenfalls Vorkommen von Zauneidechsen geben. Vorkommen kann es auch in den Obstbaumreihen westlich geben. Bei fast allen Begehungen waren Hauskatzen an den Ortsrändern zu beobachten, was zum einen zu deutlich reduzierten Individuenzahlen führen kann, zum anderen aber auch den Nachweis von Zauneidechsen erschwert.

Da im Geltungsbereich selbst keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind und damit betroffen sein können, wären auch bei einem Vorkommen in den angrenzenden Flächen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Umfeld vorhandenen, potentiellen und nachgewiesenen Lebensstätten der Zauneidechse im Zuge der Bebauung und Erschließung nicht beansprucht werden dürfen (vgl. Abbildung Vorseite).

In den Grünflächen und vor allem in der Grünfläche mit Regenrückhaltebecken und ergänzenden Lesesteinhaufen und Bepflanzungen entstehen neue Lebensräume, die in absehbarer Zeit von Zauneidechsen besiedelt werden können.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind bzgl. der Zauneidechsen nicht zu erwarten.

Mosbach, den 02.05.2024



## **Anlagen**

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang

IV Ergebnistabelle Ornithologische Untersuchung, April 2024

Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme Feldlerche

**Projekt: 23087 – BP Biegel II  
in Möckmühl-Korb**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV  
Checkliste zur Abschichtung**

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in dem Quadranten 6622 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2			X		
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe 6622
4.	Wildkatze	Felis silvestris	Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.					
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		Fundangabe in 6622
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		<b>Funde in 6622</b>
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1			X		Fundangabe in (6622)
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		<b>Funde in 6622 SW</b> Sommerfunde in 6622 SW Winterfunde in 6622 SW
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<b>Funde in 6622</b> Fundangabe in 6622

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: 23087 – BP Biegel II  
in Möckmühl-Korb**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV  
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
								Winterfunde in 6622 SW Wochenstube in 6622 SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		<b>Funde in 6622 SW</b>
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6622 SW</b> Wochenstube in 6622 SW
<b>Reptilien<sup>8</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6622 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6622 SW
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6622 SW)
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6622)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6622
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: 23087 – BP Biegel II  
in Möckmühl-Korb**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV  
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>11</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>12</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympetma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>13</sup>	1		X			Fundangabe in (6622)
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>14</sup>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2					
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>15</sup>	3		X			Fundangabe in 6622
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstandel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

<sup>11</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>14</sup> BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises				Arten nach Beobachtungsterminen								
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen					
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	5	6
																		18.04.23	22.04.23	14.05.23	09.06.23	30.03.24	06.04.24
												18.30-19.00 Uhr 12 °C bedeckt	9:00-10.00 Uhr 15 °C sonnig bis leicht bewölkt	8.30-9.15 Uhr 12°C bedeckt	7.00-7.45 Uhr 16 °C heiter	7.00 - 7.30 Uhr 10°C trüb, Saharastaub	7:30 - 8.00 Uhr 13°C sonnig, Saharastaub						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	B							X	X	X	X	X
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-	B					X					X	X
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
7	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fi	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	B	X						X	X	X	X	X
8	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B										X	X
9	Girritz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X						X	X	X	X	X
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
13	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓↓	sh	-	-	3	X	-	B					X		X	X	X	X	X
14	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	V	=	mh	-	-	-	X	-	N				X							
15	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
17	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N					X						
18	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	N									X		
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
20	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X	X	X	X	X
22	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N							X	X	X	X	X
23	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N							X	X	X	X	X
24	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N							X	X	X	X	X
25	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X						X	X	X	X	X
26	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B	X						X	X	X	X	X
27	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
28	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N							X	X	X	X	X
29	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X						X	X	X	X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)





### Maßnahme

Vom rd. 0,42 ha großen Ackergrundstück inmitten des Schlags mit rd. 6,6 ha wird ein mindestens 1.500 m<sup>2</sup> großer Anteil als mehrjähriger Blühstreifen angelegt und als Nahrungs- und Bruthabitat für Feldlerche aufgewertet. Die Mindestbreite des Blühstreifens sollte 10 m betragen.

Die Fläche wird mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft für mehrjährige Blühflächen (z.B. Blühende Landschaft Süd von Rieger Hofmann, Lebensraum 1 von Saatenzeller) angesät. Es ist eine gegenüber den Angaben des Saatgutherstellers reduzierte Saatgutmenge von ca. 5,0 – 7,5 kg/ha anzusäen.

Im Blühstreifen kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte für Feldlerchen zu belassen. Pflegeschnitte sollten nur vorgenommen werden, wenn dies der Verhinderung von Sukzession dient. Die Mulchmähd ist nur vor der Neuansaat zulässig. In der Regel nach nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden. Ist nach 5 Jahren noch ein ansehnlicher, blütenreicher Bestand vorhanden, kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder abschnittsweise neu eingesät werden.

Am Rand des Blühstreifens wird ein 3,00 m breiter Streifen als selbstbegrünte Brache angelegt. Der Streifen wird bei der Bodenvorbereitung mit bearbeitet (z.B. Grubber, Egge) und dann der Selbstbegrünung überlassen. Damit werden zusätzlich lückige Strukturen geschaffen, die den Feldlerchen zur Nahrungssuche, zum Einflug und zum Trocknen dienen.

In dem Streifen ist einmal im Jahr im Zeitraum September bis Ende Februar – und damit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche – eine oberflächige Bodenbearbeitung durchzuführen.



Abb.: Lageplan CEF-Maßnahme – M 1:2.000



### Monitoring und Erfolgskontrolle

Zur Evaluierung der Maßnahmen ein Monitoring durchgeführt. Vor Anlage der CEF-Maßnahme ist eine Bestandskartierung des aktuellen Feldlerchenbestands der Maßnahmenfläche zu erstellen. Die Daten dienen als Referenz für das Monitoring.

In den Jahren 1, 3 und 5 nach Maßnahmenbeginn wird die Maßnahmenfläche und bezüglich der Feldlerchen untersucht. Es werden jeweils 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai gemacht, die Feldlerchen erfasst und Brutreviere bestimmt.

Der Monitoringbericht wird der uNB spätestens zum Jahresende vorgelegt. Der Monitoringbericht muss ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhalten.

Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Die Kompensation ist erreicht, wenn das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergibt, dass die Brutrevierdichte um ein Brutrevier der Feldlerche größer ist, als bisher. Die CEF-Maßnahmen gelten in diesem Fall als erfolgreich abgeschlossen.